Gemeinde Kettenkamp **Kettenkamp, den 28. Okt. 2026**
Gemeinde Kettenkamp

Beschlussvorlage Kettenkamp	**Vorlage Nr.: 0020/2026**

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Kettenkamp	04.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat Kettenkamp beschließt, zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zu wählen. Eine Reihenfolge wird nicht festgelegt. Die zwei stellvertretenden Bürgermeister*Innen sind gleichberechtigt.

2. Der Gemeinderat Kettenkamp wählt

XXXXXXXXXXXX

und

XXXXXXXXXXXX

zum stellvertretenden Bürgermeister / zur stellvertretenden Bürgermeisterin.

Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 NKomVG wählt der Gemeinderat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Diese werden gem. § 105 Abs. 4 S. 1 NKomVG aus der Mitte des Rates gewählt. Diese vertreten sie / ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Kettenkamp, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung. Sie vertreten die Bürgermeisterin / den Bürgermeister gem. § 105 Abs. 4 S. 2 NKomVG auch beim Vorsitz im Rat. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Der Gemeinderat Kettenkamp bestimmt zunächst durch einfachen Beschluss die Zahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter. Er bestimmt zudem die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Trifft er eine solche Bestimmung

nicht, dann sind die Stellvertreter/innen gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen der/dem Bürgermeister/in und ihren/seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, wer die Stellvertretung wahrnimmt.

In der vergangenen Wahlperiode hat sich die Wahl von zwei Vertreter/innen ohne Festlegung
einer Vertretungsreihenfolge aus Sicht der Verwaltung bewährt.

Das NKomVG geht davon aus, dass mehrere Vertreterinnen und Vertreter gleichberechtigt sind, wenn nicht eine Reihenfolge festgelegt wird.

Im Übrigen gilt das Wahlverfahren gemäß § 67 NKomVG, dies bedeutet Mehrheitswahl für jedes Vertreteramt. Sofern für jede Position nur eine Person zur Wahl steht, kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn dem niemand widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat.

Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung "stellvertretende Bürgermeisterin" bzw. "stellvertretender Bürgermeister". Einen die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis kennzeichnenden Zusatz sieht das NKomVG zwar nicht vor, dieser ist aber zulässig. Der Gemeinderat Kettenkamp kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates Kettenkamp abberufen.

Beteiligte Stellen:
Bürgermeister Kettenkamp